



StuPa-Präsidium
Frau Christiane Kelm
Herr Reza Nori Inanlou
Herr Cornelis Lehmann
Gaußstraße 20
42119 Wuppertal

Bergische Universität Wuppertal, StuPa-Präsidium
Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal

An die Studierenden
der Bergischen Universität Wuppertal

DATUM 17.10.2016
GESPRÄCHSPARTNER Cornelis Lehmann
GEBÄUDE, EBENE, RAUM ME-04 (ASTA EBENE)
E-MAIL stupapraes@asta.uni-wuppertal.de
www.stupa.uni-wuppertal.de

6. Beschluss der 8. ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments vom 07.09.2016

Das Studierendenparlament hat mit

11	0	0
Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Die Sozialordnung der Studierendenschaft geändert in:

Sozialordnung der Studierendenschaft

§1 Allgemeines

Aus dem Sozialfonds können Studierende der Bergischen Universität Wuppertal, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, finanzielle Unterstützungen beantragen. Der Sozialfonds ist für die Überbrückung von Notsituationen gedacht. Er wird aus den ausschließlich hierfür erhobenen Beiträgen der Studierendenschaft, die in der Beitragsordnung der Studierendenschaft aufzuführen sind und Spenden gespeist. Der AStA verwaltet die Gelder des Sozialfonds. Aus den verfügbaren Mitteln können auf Antrag Darlehen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Über die Anträge auf Gewährung eines Darlehens entscheidet der in §4 genannte Ausschuss.

§2 Begriffsbestimmung der vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage

(1) Von einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage ist auszugehen, wenn die oder der Studierende für den laufenden Monat, maximal jedoch für drei Monate nicht in der Lage ist seinen notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Von einer unverschuldeten vorübergehenden Notlage ist auch auszugehen, wenn der bzw. die Studierende ein durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenes mindestens dreimonatiges unbezahltes Praktikum absolvieren muss.

(2) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung, Strom, gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen und unvermeidbare Aufwendungen für das Studium.

(3) Von einer unverschuldeten vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage ist nicht auszugehen, wenn die oder der Studierende diese vermeidbar selbst zu vertreten hat, die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind oder ein Ende der wirtschaftlichen Notlage nicht absehbar ist. Bei Grenzfällen oder im Zweifel ist von einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage auszugehen.

§3 Antragstellung

Ein Darlehen ist auf einem Antragsformular des AStA der BU Wuppertal zu beantragen. Dem ausgefüllten und unterzeichneten Antrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Eine Kopie der Kontoauszüge der letzten drei Monate oder entsprechende Nachweise
- b) Einen Nachweis der Mietkosten
- c) Eine Aufstellung aller Einkünfte und Ausgaben, die auf Verlangen des Ausschusses zu belegen sind
- d) Eine eidesstattliche Versicherung über die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben
- e) Eine ausführliche Begründung des Antrages, mit der der Verwendungszweck des Darlehens dargelegt und die Bedürftigkeit glaubhaft gemacht wird; hierzu können entsprechende Nachweise beigelegt werden
- f) Eine Angabe aus welchen Mitteln die Rückzahlung bestritten werden soll
- g) Eine Studienbescheinigung der BU Wuppertal des laufenden Semesters
- h) Zusätzlich ist auf Verlangen des Ausschusses eine Bürgschaft einzureichen.
- i) Kopie des Passes und gegebenenfalls des Aufenthaltstitels.
- j) Eine Studienbescheinigung der Bergischen Universität Wuppertal, über das oder die Semester, in dem bzw. denen der Bewilligungszeitraum liegt.
- k) Bei Pflichtpraktika einen Auszug aus der Prüfungsordnung und eine Bescheinigung der Hochschule über die vorgeschriebene Länge des Pflichtpraktikums.
- l) Bei Pflichtpraktika ein Wohngeldbescheid oder, wenn kein Wohngeld bezogen wird, ein entsprechender Ablehnungsbescheid oder eine plausible Begründung, weshalb kein Wohngeld beantragt wurde.

§4 Sozialausschuss

(1) Der Sozialausschuss setzt sich aus dem Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin des AStA, einem Mitglied des Sozialreferates oder des AStA Vorsitzes und einem weiteren Mitglied, das vom Studierendenparlament bestimmt wird, zusammen. Für jedes Mitglied des Ausschusses soll eine Vertretung bestimmt werden.

(2) Der Sozialausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.

(3) Die Sitzungen werden von dem bzw. der Vorsitzenden kurzfristig und umgehend nach Antragseingang einberufen. Die Einladungsfristen des Studierendenparlamentes gelten nicht.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Verletzt ein Mitglied des Sozialausschusses vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Studierendenschaft den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(6) Der Sozialausschuss berichtet dem StuPa regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Semester über seine Arbeit.

(7) Die Amtsübergabe muss protokolliert werden. Das Protokoll ist vom Vorsitz sowie dem ehemaligen Vorsitz zu unterzeichnen.

§5 Vergabe von Darlehen

(1) Das Darlehen wird zinslos gewährt.

(2) Das Darlehen kann für einen Monat in einer Höhe bis zu 300 Euro plus Kaltmiete inklusive Nebenkosten bewilligt werden. Im Falle des in §2 (1) beschriebenen Praktikums kann ein Darlehn über vier Monate, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu sechs Monate, gewährt werden. Der monatliche Darlehensbetrag darf jedoch einen Betrag in Höhe der Bafög-Bedarfssätze nach §12 und §13 BAföG nur in begründeten Ausnahmefällen überschreiten. Kinder des Antragstellers sind bei der Höhe der Darlehenssumme angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Rückzahlungsmodalitäten des Darlehens sind vom Ausschuss mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin vertraglich zu vereinbaren. Die Rückzahlung beginnt in der Regel im Monat nach der letzten Auszahlung in Raten von mindestens 25 Euro; ab einer Darlehenssumme von 750 Euro in Raten von mindestens 50 Euro; ab einer Darlehenssumme von 1500 Euro beträgt die Mindestrate 100 Euro.

(4) Die Auszahlung erfolgt in der Regel auf das vom Antragsteller angegebene Konto. In begründeten Ausnahmefällen kann die Auszahlung in bar erfolgen. (5) Einem Antrag auf Unterstützung kann innerhalb von zwei Jahren nur einmal stattgegeben werden.

(6) Die Entscheidung des Sozialausschusses ist dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin unverzüglich in Schriftform mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(7) Ein Antrag der zusätzlich zu einem noch nicht getilgten Darlehn gestellt wird, muss grundsätzlich abgelehnt werden.

§6 Darlehensvertrag

(1) Der Vertrag ist vom Vorsitz und einem weiteren Mitglied des Sozialausschusses zu unterzeichnen. Er muss von mindestens zwei Mitgliedern des AStA unterzeichnet werden. Übersteigt die Unterstützung eine Höhe von 500 Euro so muss einer der beiden, Mitglied des AStA-Vorsitzes sein. Der Vorsitz ist an das Votum des Sozialausschusses gebunden und kann die Unterzeichnung nur aus Rechtsgründen versagen.

(2) Der Darlehensvertrag ist nichtig, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bei der Antragstellung falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat.

(3) Eine Kündigung des Darlehens erfolgt, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin eine Änderung der Adresse oder der Einkommensverhältnisse nicht unverzüglich mitteilt, mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät oder die Notlage entfallen ist.

(4) Wird der Darlehensvertrag gekündigt, wird die gesamte zur Auszahlung gekommene Darlehenssumme sofort fällig.

(5) Näheres und weiteres regelt der Darlehensvertrag.

§7 Stundung

(1) Die Rückzahlung kann auf Antrag um bis zu drei Monate gestundet werden.

(2) Über die Gewährung des Antrags auf Stundung entscheidet die

Sozialberatung des AStA.

(3) Über weitere Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Sozialausschuss.

§8 Abweichung von dieser Sozialordnung

In begründeten Einzelfällen kann durch den Sozialausschuss von dieser Ordnung abgewichen werden. Solche Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden und von allen Mitgliedern des Sozialausschusses unterzeichnet sein. Die Entscheidung muss dem Studierendenparlament unverzüglich angezeigt werden.

§9 Änderung der Sozialordnung

Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des Studierendenparlamentes nach Anhörung des Sozialausschusses.

§10 In Kraft treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Studierendenschaft in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sozialordnung vom 24.05.2010 außer Kraft.